

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern

EINGEGANGEN 25. Feb. 2000

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern
Behördenzentrum, Postfach 110163, 17041 Neubrandenburg

Arbeitslosenverband Deutschland
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Langenstr. 48

18439 Stralsund

Ihr Zeichen/vom Aktenzeichen: Ihr Ansprechpartner: Hauptamt: Neubrandenburg,
LJA 100-A 002 Herr Steinick/ Dez. 1 380 2704 23.02.2000

Betr.: Antrag vom 02.09.1998 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG

Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern erläßt folgenden Bescheid:

1. Der Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband Mecklenburg - Vorpommern e.V., vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Dr. Neumann, wird gemäß § 75 KJHG i.V.m. § 16 (1) AGKJHG-Org. als Träger der freien Jugendhilfe für den räumlichen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorbehaltlich des Erlasses einer Jugendordnung öffentlich anerkannt. Die von den zuständigen Gremien des Vereins beschlossene Jugendordnung ist dem Landesjugendamt zu gegebener Zeit, spätestens mit Ablauf des 30. Oktobers 2000, vorzulegen.
2. Die Anerkennung ist unbefristet.
Die Anerkennung beschränkt sich auf das, auf die Jugendhilfe bezogene, zum Zeitpunkt der Anerkennung sowie in der mit Schreiben vom 05.10.1999 vorgelegten „Satzung“, verankerten Tätigkeitsfeld des freien Trägers. Sie erstreckt sich auf Untergliederungen, soweit diese als Grundlage für ihre Jugendarbeit eine eigene, der Jugendordnung des Landesverbandes gleichgerichtete Jugendordnung beschlossen haben und dementsprechende Jugendarbeit leisten.
3. Gemäß § 16 IV AG-KJHG-Org. kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
4. Der freie Träger hat dem Landesjugendamt M-V Änderungen von für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.
5. Rechtsansprüche auf finanzielle Förderung werden durch diesen Bescheid nicht begründet.
6. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Gemäß § 16 I b) AG-KJHG-Org. ist das Landesjugendamt M-V für die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

Postfachadresse:
Landesjugendamt M-V
Behördenzentrum
Postfach 2108
17011 Neubrandenburg

Hilfsadresse:
Landesjugendamt M-V
Neustrelitzer Straße 120
Block E
17033 Neubrandenburg

Telefon:
☎ (0396) 380 2700
(0396) 380 2702
(0396) 380 2703
Fax (0396) 380 2303

Bankverbindung:
Landesbezirkskasse Neubrandenburg
Bundesbank 16001503 (BLZ 160 000
00)

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
Nur nach
Vereinbarung

AA002.DOC

II. Gemäß § 75 I KJHG können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

III. Der Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband M-V e.V. ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit 1992 tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Jugendhilfe und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Der Verein erbringt Leistungen die inhaltlich den Anforderungen des § 11 und § 12 KJHG entsprechen.

Entsprechend seiner Satzung ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit insbesondere auf die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erwerbsloser Eltern sowie von Personen in anderen sozial benachteiligten Situationen gerichtet. Angebote der offenen Kinder- und Jugendfreizeitgestaltung, Organisation und Durchführung von Ferienlagern, Projekte der Jugendsozialarbeit sowie die Beratungstätigkeit für arbeitslose Jugendliche bilden die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins. Besonders im ländlichen Raum bieten die Angebote für die Freizeitgestaltung den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Angebote orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen der jungen Menschen und werden von ihnen selber geplant, mitgestaltet und mitbestimmt. Über die Betreuungsarbeit in den Freizeitzentren hinaus bietet der Verein sozialpädagogische Beratungsgespräche über Themen wie Drogen, Alkohol, Konflikte in der ersten Partnerschaft, in der Familien sowie über berufliche Ausbildung und Möglichkeiten der Eingliederung in die Arbeitswelt an. Der Verein ist Mitglied in der Arbeitsgruppe „Abbau von Jugendarbeitslosigkeit“ beim Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit und engagiert sich dort besonders für Projekte der Berufsfrühorientierung.

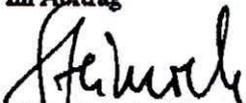
Auf Grund der personellen und fachlichen Voraussetzungen des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Landesverband M-V e.V. ist davon auszugehen, daß in quantitativer und qualitativer Hinsicht ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet werden kann.

Die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse erscheint gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landesjugendamtes M-V vom 23.02.2000 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesjugendamt M-V, Behördenzentrum, Neustrelitzer Str. 120, 17041 Neubrandenburg, Postfach 110163 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag


Michael Steinsiek

II. Gemäß § 75 I KJHG können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

III. Der Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband M-V e.V. ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit 1992 tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Jugendhilfe und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Der Verein erbringt Leistungen die inhaltlich den Anforderungen des § 11 und § 12 KJHG entsprechen.

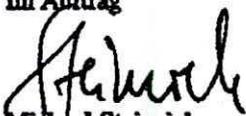
Entsprechend seiner Satzung ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit insbesondere auf die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erwerbsloser Eltern sowie von Personen in anderen sozial benachteiligten Situationen gerichtet. Angebote der offenen Kinder- und Jugendfreizeitgestaltung, Organisation und Durchführung von Ferienlagern, Projekte der Jugendsozialarbeit sowie die Beratungstätigkeit für arbeitslose Jugendliche bilden die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins. Besonders im ländlichen Raum bieten die Angebote für die Freizeitgestaltung den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Angebote orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen der jungen Menschen und werden von ihnen selber geplant, mitgestaltet und mitbestimmt. Über die Betreuungsarbeit in den Freizeitzentren hinaus bietet der Verein sozialpädagogische Beratungsgespräche über Themen wie Drogen, Alkohol, Konflikte in der ersten Partnerschaft, in der Familien sowie über berufliche Ausbildung und Möglichkeiten der Eingliederung in die Arbeitswelt an. Der Verein ist Mitglied in der Arbeitsgruppe „Abbau von Jugendarbeitslosigkeit“ beim Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit und engagiert sich dort besonders für Projekte der Berufsfrühorientierung.

Auf Grund der personellen und fachlichen Voraussetzungen des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Landesverband M-V e.V. ist davon auszugehen, daß in quantitativer und qualitativer Hinsicht ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet werden kann. Die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse erscheint gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landesjugendamtes M-V vom 23.02.2000 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesjugendamt M-V, Behördenzentrum, Neustrelitzer Str. 120, 17041 Neubrandenburg, Postfach 110163 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag


Michael Steinsiek